

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14.01.2026 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.05.2026 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 11.06.2026 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein (in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2013 S. 943) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein

(in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein an der Georg-August-Universität Göttingen haben vor Beginn oder Fortführung des Studiums in einem grundständigen Studiengang die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums notwendigen Kenntnisse der lateinischen Sprache nachzuweisen. ²Dieser Nachweis wird für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch durch das Kleine Latinum, für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein durch das Latinum erbracht.

(2) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der lateinischen Sprache ist Zugangsvoraussetzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein der Nachweis des Latinums bis zum Ende des ersten an der Georg-August-Universität Göttingen absolvierten Fachsemesters zu erbringen, soweit vor Einschreibung das Kleine Latinum nachgewiesen wird; ein gegebenenfalls ergehender Zulassungsbescheid

sowie die Einschreibung sind in diesem Fall bis zum Nachweis des Latinums auflösend bedingt.

§ 2 Zweck des Nachweises

Durch das Kleine Latinum für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch bzw. das Latinum für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er befähigt ist, das geplante Fachstudium einer alten Sprache aufzunehmen.

§ 3 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2013/14.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein (in allen Studiengängen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2007, S. 2745) außer Kraft.